



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2021	Neunkirchen, 19.08.2021	Nr. 72
------	-------------------------	--------

Inhalt

A. Bekanntmachungen

- Bekanntmachung der Kreisstadt Neunkirchen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Deutschen Bundestag am 26. September 2021
- Bekanntmachung über die Sicherstellung eines Fahrzeuges
- Versammlung der Jagdgenossenschaft für das Gebiet Neunkirchen am 02.09.2021

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

**Bekanntmachung
der Kreisstadt Neunkirchen über das Recht auf Einsicht
in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Wahl zum Deutschen Bundestag
am 26. September 2021**

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Kreisstadt Neunkirchen wird in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Rathaus, Briefwahlbüro, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen,

für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06.09.2021 bis 10.09.2021 während der üblichen Dienstzeiten, spätestens bis 10.09.2021, 12.00 Uhr, im

Rathaus, Wahlamt, Zimmer 119, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen,

Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 05.09.2021 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 299 Homburg

durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder

durch **Briefwahl**

teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

5.2 ein **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragener** Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 05.09.2021) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 10.09.2021) versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 18 Absatz 1 der Bundeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 22 Absatz 1 der Bundeswahlordnung entstanden ist,
- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 24.09.2021, 18.00 Uhr, bei der Gemeindebehörde mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Neunkirchen, 20.08.2021

gez.
Aumann
Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Der/ Die letzte Halter/in des Fahrzeuges: BMW, Typ: 316ti Kompakt, Farbe: schwarz, Fahrzeugidentifizierungsnummer: WBAAT51050FW44577 dessen/ deren KFZ am 01.06.2021 von seinem Standort, Parkplatz Jägerstraße/ Marienstraße in 66538 Neunkirchen, sichergestellt wurde, wird hiermit aufgefordert, umgehend bei mir im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, Zimmer 210, vorzusprechen.

Meine Verfügung über die Sicherstellung und den Kostenersatz, AZ: 32-II-210-155-21, kann nicht zugestellt werden.

Der Oberbürgermeister
der Kreisstadt Neunkirchen
als Straßenverkehrsbehörde

Neunkirchen, den 13.08.2021

Im Auftrag

Drumm



Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, den 02. September 2021, um 18.00 Uhr, findet in der Zooschule, Zoostraße 25, 66538 Neunkirchen, eine Versammlung der Jagdgenossenschaft für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen mit Ausnahme der Stadtteile Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies und Eschweilerhof statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung und Begrüßung durch den Jagdvorsteher
2. Vorlage des Prüfberichtes für die Jagdjahre 2019/20
3. Wahl eines Versammlungsleiters
4. Entlastung des Vorstandes
5. Haushaltsplan für 2020
6. Verwendung der Jagdpachterlöse 2019/20
7. Wahl der Mitglieder des Jagdgenossenschaftsausschusses
8. Wahl des Jagdvorstehers
9. Haushaltsplan für 2021
10. Anfragen und Mitteilungen

Jagdgenossen sind alle Eigentümer der nicht befriedeten Grundstücke, die innerhalb des Gebietes der Kreisstadt Neunkirchen mit Ausnahme der Stadtteile Wiebelskirchen, Hangard, Münchwies und Eschweilerhof liegen (nach § 5 des Saarländischen Jagdgesetzes sind z. B. befriedete Bezirke alle Gebäude und die unmittelbar an eine Bebauung anstoßenden Hofräume und Hausgärten, soweit sie durch irgendeine Umfriedung begrenzt oder vollständig abgeschlossen sind). Die Teilnahme an der Versammlung erfordert die Vorlage eines aktuell negativen Corona-tests oder den Nachweis der geimpften bzw. genesenen Person sowie das bedarfsgemäße Tragen einer FFP2- Gesichtsmaske.

Die Jagdgenossen haben den Nachweis über ihren bejagbaren Grundbesitz durch Vorlage von Grundbuch- oder Katasterausügen vor Beginn der Jagdgenossenschaftsversammlung zu führen. Jeder Jagdgenosse kann sein Stimmrecht durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person ausüben lassen.

Das zurzeit verfügbare Grundflächenverzeichnis der Jagdgenossenschaft liegt vom 18.08.- 01.09.2021 im Rathaus, Oberer Markt 16, Zimmer 613, während den Sprechstunden (montags bis donnerstags von 08.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, freitags von 08.00 - 12.00 Uhr) öffentlich aus. Einwendungen gegen dieses Verzeichnis bzw. Veränderungen in den Eigentumsverhältnissen sind dort unter Vorlage von notariellen Verträgen oder Grundbuchausügen bis 01.09.2021 anzuzeigen.

Die Niederschrift dieser Versammlung liegt in der Zeit vom 06.09.- 20.09.2021 im Rathaus der Kreisstadt Neunkirchen, Zimmer 613, während den Dienststunden zur Einsichtnahme durch die Jagdgenossen aus.

Der Jagdvorsteher
Gez. Volker Fröhlich